

Außenbereichssatzung

Im Winkel, Gem. Stühlingen-Mauchen

Nach § 4 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) in Verbindung mit § 35 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der **Stadt Stühlingen** am 14. Okt. 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 17. Juni 1991 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 14. Okt. 1991

Bürgermeisteramt


Rees, Bürgermeister



angezeigt am 12. NOV. 1991
LANDRATSAMT WALDSHUT

